

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Tiefladewagen
der Nuclear Cargo + Service GmbH (NCS)
für das Geschäftsfeld Großraum- und Schwerlastverkehr
Heavy Cargo + Service (HCS)
- Stand 01.01.2006 -**

1. Nutzungsbestimmungen

- 1.1 Der Mieter darf die Tiefladewagen ausschließlich zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen. Zuwiderhandlungen berechtigen NCS zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Darüber hinaus kann NCS ein Entgelt wegen vertragswidriger Nutzung geltend machen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- 1.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Wagen pfleglich und den anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu behandeln und zu nutzen.
- 1.3 Bauliche Veränderungen der Wagen einschließlich Einbauten bedürfen der schriftlichen Zustimmung von NCS.
- 1.4 Die Untervermietung der Tiefladewagen ist nicht zulässig.
- 1.5 NCS ist berechtigt, die Tiefladewagen zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen. NCS kann die Tiefladewagen nach vorheriger Terminabsprache selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen. Die Kosten der Untersuchung trägt NCS.
- 1.6 Der Mieter ist verpflichtet, sein Transport- oder Lagergut in sicherer Form (Verpackung, Auslaufsicherung etc.) zu befördern oder zu lagern. Bei der Beförderung dürfen durch die Transportbewegung frei werdende gefährliche Stäube o.ä. den Wagen nicht kontaminieren.

2. Übergabe / Rückgabe

- 2.1 Die Tiefladewagen werden von NCS in einem für den vertraglich vorgesehenen Zweck geeigneten Zustand übergeben. Tiefladewagen, die sich bei Abschluss des Mietvertrages bereits im Besitz des Mieters befinden, akzeptiert der Mieter als ordnungsgemäß.
- 2.2 Befinden sich die Tiefladewagen bei Abschluss des Mietvertrages noch nicht im Besitz des Mieters, muss dieser die Wagen bei der Übergabe auf Mängel und Schäden hin untersuchen. Werden Mängel oder Schäden festgestellt, müssen diese binnen acht Stunden nach Übergabe an NCS gemeldet werden und von ihr schriftlich anerkannt werden. Erkennt NCS die Schäden nicht an, kann der Mieter eine gemeinsame Besichtigung verlangen. Das dabei zu erstellende Protokoll ist dann verbindlich. Nimmt NCS trotz Aufforderung die Besichtigung der Mängel oder Schäden nicht innerhalb von drei Werktagen vor, gelten diese als von NCS anerkannt.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit die Tiefladewagen fristgerecht am vereinbarten Rückgabeort und zum vereinbarten Zeitpunkt in verwendungsfähigem Zustand, d.h. vollständig geleert, vorschriftsgemäß dekontaminiert oder gereinigt sowie komplett mit allen losen Bestandteilen an NCS zu übergeben. Bei Nichterfüllung erhebt NCS ein Entgelt für die ihr entstandenen Aufwendungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- 2.4 Nach einer Vermietung zum Transport von Gefahrgut, übersendet der Mieter zum Nachweis einer durchgeführten Dekontamination die schriftliche Unbedenklichkeit-Erklärung einer gewerblich zugelassenen Reinigungsstätte per Fax an NCS.
- 2.5 NCS muss die Wagen nach Rückgabe auf Mängel und Schäden hin untersuchen. Werden Mängel oder Schäden festgestellt, müssen diese dem Mieter gemeldet und von diesem schriftlich anerkannt werden. Erkennt der Mieter die Schäden nicht an, kann NCS eine gemeinsame Besichtigung verlangen. Das dabei zu erstellende Protokoll ist dann verbindlich. Nimmt der Mieter trotz Aufforderung die Besichtigung der Mängel der Schäden nicht innerhalb von drei Werktagen vor, gelten diese als von dem Mieter anerkannt.

3. Mietzins / Abrechnung

- 3.1 Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tag der Übergabe der Wagen an ihn – nicht jedoch vor dem vertraglich vereinbarten Tag – und endet mit dem Tag der Rückgabe der Wagen an NCS - nicht jedoch vor dem vertraglich vereinbarten Mietende.
- 3.2 Der Tag des Mietbeginns und des Mietendes werden jeweils als voller Kalendertag in die Mietrechnung miteinbezogen.
- 3.3 Neben dem Mietzins berechnet NCS dem Mieter eine Pauschale für Leerzuführung und Rückzuführung der Tiefladewagen.

- 3.4 Der Mieter kann nach Abschluss eines Mietvertrages bis 10:00 Uhr des 3. Werktages vor Mietbeginn die Wagen kostenfrei wieder abbestellen. Geht die Abbestellung nach diesem Zeitpunkt, aber vor Mietbeginn ein, hat der Mieter der NCS ihre bis dahin entstandenen Aufwendungen (z.B. Leerzuführung) zu erstatten.
- 3.5 Der Mietzins ist sofort fällig, Zahlung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. NCS kann bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen.
- 3.6 Gibt der Mieter die Tiefladewagen nicht zum vereinbarten Termin zurück, hat er für jeden weiteren Kalendertag den doppelten Tagesmietsatz an NCS zu zahlen. Die Rückgabe der Tiefladewagen ist NCS fernmündlich oder per Fax anzuzeigen. Die Abholung eines zurückgegebenen Wagens im Inland wird von NCS zu deren Lasten veranlasst. Die Leerrückführung aus dem Ausland hat der Mieter nach dem vom Vermieter zu bestimmenden Ort vorzunehmen. Die Leerfracht wird von NCS getragen.

4. Revision, Instandhaltung, Reparaturen

- 4.1 Für Revisionen und Instandhaltung der Tiefladewagen ist NCS verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, die Wagen zur Durchführung von Revisionen und Instandhaltungen nach vorheriger Terminansprache zu übergeben. Die Kosten für den Transport zur Werkstatt trägt NCS. Soweit Reparaturen von Schäden, für die der Mieter gem. Ziff. 5.2 verantwortlich ist, erforderlich sind, trägt der Mieter die Reparatur- und Transportkosten.

5. Haftung

- 5.1 Beschädigungen und Unfälle hat der Mieter unverzüglich per Telefon, Fax oder E-Mail der HCS-Dispostelle für Tiefladewagen in Hanau mitzuteilen.
- 5.2 Der Mieter haftet für Schäden an den Tiefladewagen, ebenso wie für bauliche Veränderungen, die während der Mietzeit durch ihn oder einem von ihm beauftragten Dritten verursacht wurden. Werden die Tiefladewagen in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so wird vermutet, dass der Schaden durch den Mieter verursacht wurde, falls NCS ihn nicht schriftlich oder durch entsprechende Bezeichnung anerkannt hat. Die Beseitigung von Schäden, für die der Mieter haftet, erfolgt in von NCS festgelegten Werkstätten. Die Mietzeit verlängert sich um die Dauer der erforderlichen Reparaturen, dabei jedoch um maximal 14 Tage bei anfallenden Wartezeiten vor der Reparatur um maximal weitere 14 Tage für die Dauer der Reparatur.
- 5.3 Der Mieter stellt NCS von allen Ansprüchen Dritter frei, die während der Mietzeit entstanden sind, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der NCS oder einen Konstruktions- oder Materialfehler an den Tiefladewagen zurückzuführen.
- 5.4 Der Mieter stellt NCS von Schadenersatzansprüchen frei, wenn die Ursache außerhalb der Zuständigkeit von NCS begründet ist.

6. Gefahrtragung

- 6.1 Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs, auch soweit sie auf Zufall, höherer Gewalt, Vandalismus oder Abhandenkommen beruht, trägt bis zur Rückgabe an NCS gem. Ziff. 2.3 dieser Bedingungen der Mieter.
- 6.2 Der Mieter wird hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

7. Kündigung

- 7.1 Die Kündigung des Mietvertrages ist während der vereinbarten Mietdauer ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Hanau oder nach Wahl von NCS der Sitz des Mieters.
- 8.3 Es gilt deutsches Recht.